

99102014002000, 99102014002000

Körperschaftsteuererklärung abgeben

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106338922/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102014002000, 99102014002000
Leistungsbezeichnung I	Körperschaftsteuererklärung abgeben
Leistungsbezeichnung II	Körperschaftsteuererklärung abgeben
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	KSt, Juristische Person, Kapitalgesellschaft, Finanzamt, Verein, elektronische Steuererklärung, Körperschaftsteuer, gGmbH, Freistellungsbescheid, Gewinnermittlung, AG, digitale Steuererklärung, Gemeinnützigkeit, Körperschaft, Stiftung, GmbH, Steuererklärung, ELSTER, Elster
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.09.2021
Fachlich freigegeben durch	Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_149.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_155.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_157.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_224.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_347.html https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_30.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_149.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_155.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_157.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_224.html https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_347.html https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_30.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_36.html
Teaser	Körperschaften unterliegen der Körperschaftsteuer mit ihrem zu versteuernden Einkommen.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Körperschaftsteuer wird auf das Einkommen von Körperschaften erhoben.

Die Körperschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Veranlagungszeitraums. Der Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

Die Grundlage für die Festsetzung der Körperschaftsteuer bildet in der Regel die Körperschaftsteuererklärung.

Die Körperschaftsteuererklärung und die jährlichen Gewinnermittlungen sind grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Mit Ausnahme der Übermittlung der sog. E-Bilanz steht Ihnen hierzu kostenlos das von der Finanzverwaltung angebotene Dienstleistungsportal „Mein ELSTER“ (vorherige Registrierung notwendig) zur Verfügung.

Ob Sie als Geschäftsführer oder Vorstand einer Körperschaft zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet sind, ergibt sich aus den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Bitte konsultieren Sie in Zweifelsfällen eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.

Erforderliche Unterlagen

- Körperschaftsteuererklärung (elektronisch übermittelt) Auf Papier abgegebene Erklärungen werden mit Ausnahme besonderer Härtefälle als nicht abgegeben behandelt.
- Ggfs. Registrierung „Mein ELSTER“ Für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung über das Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung „Mein ELSTER“ ist eine Registrierung erforderlich.
- Gewinnermittlungsunterlagen (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, ggf. Anlagen zur Gewinnermittlung)

Welche Unterlagen im Einzelnen erforderlich sind, können Sie auch den Hinweisen im jeweiligen Steuerklärungsvordruck entnehmen.

Voraussetzungen

Die in § 1 KStG aufgezählten Körperschaften,

Modul

Sachverhalt

Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, wenn sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Dies sind zum Beispiel:

- Kapitalgesellschaften (unter anderem: Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Unternehmergesellschaften),
- Genossenschaften,
- Vereine,
- Stiftungen.

Daneben können ausländische Gesellschaften mit ihren inländischen Einkünften der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen.

Unterliegt eine Körperschaft der Körperschaftsteuerpflicht, muss eine Körperschaftsteuererklärung abgegeben werden. Dies hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen.

Mit der Körperschaftsteuererklärung muss immer eine Gewinnermittlung – ebenfalls elektronisch – eingereicht werden.

Gegebenenfalls müssen weitere Erklärungen (z.B. Umsatz- oder Gewerbesteuererklärung) eingereicht werden. Bitte konsultieren Sie in Zweifelsfällen eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Nachdem die Körperschaftsteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abgegeben wurde, wird diese durch das Finanzamt geprüft.

Nach erfolgter Prüfung wird das Finanzamt einen Körperschaftsteuerbescheid erlassen. Mit diesem wird die Körperschaftsteuer festgesetzt.

Bearbeitungsdauer

Wie lange die Bearbeitung einer Körperschaftsteuererklärung bzw. die Festsetzung der Körperschaftsteuer dauert, hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab.

Frist

Abgabefrist der Körperschaftsteuererklärung: • 31.07.

Modul	Sachverhalt
	<p>des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres, wenn Sie steuerlich nicht beraten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • 28.02. bzw. 29.02. des zweiten, auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres, wenn Sie steuerlich beraten sind
weiterführende Informationen	
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die festgesetzte Steuer ist grundsätzlich durch Banküberweisung zu begleichen. Alternativ ist eine Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren möglich. • Gegen den Körperschaftsteuerbescheid ist als Rechtsbehelf der Einspruch statthaft.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Körperschaftsteuer-Festsetzung • Körperschaftsteuererklärung abgeben • Elektronische Übermittlung • Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen • Körperschaftsteuer zahlen • zuständig: Finanzamt
Ansprechpunkt	<p>Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie über die Finanzamtssuche des Bundeszentralamts für Steuern. https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche_node.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche_node.html</p>
Zuständige Stelle	<p>Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie über die Finanzamtssuche des Bundeszentralamts für Steuern. https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche_node.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche_node.html</p>
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • elektronische Körperschaftsteuererklärung und elektronische Gewinnermittlung
Ursprungsportal	<p>Körperschaftsteuererklärung abgeben, Submit corporate income tax return</p>